

SV-Report zum 15. Oktober 2016

Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Kindergeld und Kinderzuschlag steigen

Steuer

Unser Finanzminister Dr. Wolfgang Schäuble rechnet in diesem Jahr mit Steuermehreinnahmen von zwei Milliarden Euro gegenüber dem Haushaltsplan 2016. Ab dem kommenden Jahr sollen Steuerzahler und Familien etwas zurückerhalten. Insgesamt werden Familien und Steuerzahler jährlich um 6,3 Mrd. Euro entlastet. Sowohl der steuerliche Grundfreibetrag als auch der Kinderfreibetrag, das Kindergeld und der Kinderzuschlag werden nach den Plänen der Koalition in zwei Schritten, in den Jahren 2017 und 2018 angehoben.

	aktuell	2017	2018
Grundfreibetrag	8.652 €	8.820 €	9.000 €
Kinderfreibetrag	7.248 €	7.356 €	7.428 €
Kindergeld			
1. und 2. Kind	190 €	192 €	194 €
3. Kind	196 €	198 €	200 €
4. Kind und weitere	221 €	223 €	225 €
Kinderzuschlag max.	160 €	170 €	170 €

Durch die Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags zu Beginn des kommenden Jahres um 168 Euro wird ein lediger Steuerzahler im Jahr 2017 um mindestens 24 Euro entlastet. Ein Jahr später bringt die weitere Anhebung des Grundfreibetrags um 180 Euro einen Steuervorteil im Jahr von mindestens 25 Euro.

Der Kinderfreibetrag wird nächstes Jahr um 108 Euro, ein Jahr später nochmals um 180 Euro aufgestockt. Dadurch verringert sich geringfügig die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag. Von dem höheren Kinderfreibetrag profitieren zudem die Steuerzahler, bei denen die steuerliche Auswirkung des Kinderfreibetrags über dem Kindergeld liegt. Das Kindergeld wird ab Januar 2017 um 2 Euro und ab Januar 2018 um weitere 2 Euro je Kind angehoben.

Wer wenig verdient, nicht mehr als das Arbeitslosengeld II mit Wohngeld und Gesamtkinderzuschlag in etwa ausmacht, erhält ab 1. Januar 2017 im Monat 10 Euro mehr Kinderzuschlag und Kindergeld.

Mehr Geld für Bundesbeamte

Beamte

Nun werden auch die rund 345.000 Bundesbeamten, Richter und Soldaten und die 180.000 Versorgungsempfänger des Bundes rückwirkend zum 1. März 2016 2,2 Prozent höhere Dienst- und Versorgungsbezüge bekommen. Damit wird der Tarifabschluss für die Angestellten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 29. April 2016 in der Form übernommen, dass neben der rückwirkenden Erhöhung zum 1. März 2016 um 2,2 Prozent zusätzlich 0,2 Prozentpunkte der Versorgungsrücklage zugeführt werden. Das Gleiche gilt für die weitere Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge, die zum 1. Februar 2017 mit 2,35 Prozent vorgenommen wird. Die Anwärterbezüge erhöhen sich zum 1. März 2016 um 35 Euro und nochmals zum 1. Februar 2017 um 30 Euro.

Die Erhöhung geht aus dem Entwurf des Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 (BBVAnpG 2016/2017) hervor, der von den Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE bei Stimmeneinhaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Auch wenn das Gesetz noch nicht verabschiedet wurde, erhalten die Bundesbeamten, Richter und Soldaten unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung erstmals mit den diesjährigen Oktoberbezügen die erhöhten Bezüge ausgezahlt.

Unser EDV-Beamtenprogramm ist auf die neuen Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten umgestellt.

Rentenniveau droht stark zu sinken

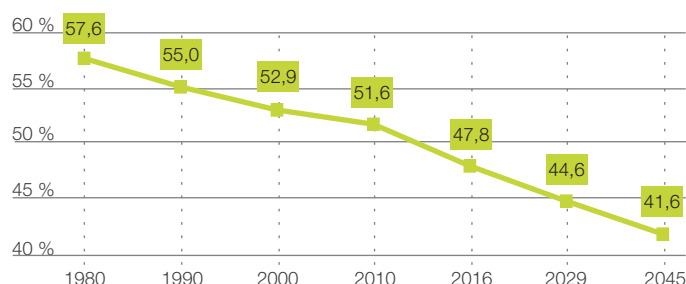
Rente

In ihrem letztjährigen Rentenversicherungsbericht hat die Bundesregierung aufgezeigt, dass das Rentenniveau von heute 47,8 Prozent auf 44,6 Prozent bis zum Jahr 2029 fallen würde. Nun kommt aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Hiobsbotschaft, dass das Rentenniveau bis zum Jahr 2045 auf 41,6 Prozent weiter absinken würde, wenn keine Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

Der Sozialverband VDK Deutschland fordert, die „Talfahrt“ des Rentenniveaus zu stoppen. Altersarmut ist bei einem derart niedrigen Rentenniveau für viele Rentner die Folge.

Bundesarbeits- und sozialministerin Andrea Nahles möchte das Absinken des Rentenniveaus stoppen und will sich für eine „Haltelinie“ stark machen. Man kann gespannt sein auf ihre Vorstellungen zur Zukunft der Rente, die sie im November vorlegen möchte.

Entwicklung des Rentenniveaus



Quelle: Deutsche RV Bund; Rente nach 45 J. Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst im Verhältnis zum Durchschnittseinkommen

Bundesrat stimmt der Erbschaftsteuerreform zu

Steuer

Nachdem zunächst der Bundesrat Einwände gegen den bereits am 07.09.2015 eingebrachten Gesetzentwurf zur Erbschaftsteuerreform erhob, hat nunmehr der Bundesrat nach kleinen Änderungen durch den Vermittlungsausschuss das „Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ am 14. Oktober 2016 angenommen. Im Wesentlichen geht es um die Erbschaftsteuerregelung für Betriebsvermögen, das unter bestimmten Voraussetzungen nach der Verschonungsregelung zu 85

Prozent steuerfrei bleibt. Eine Voraussetzung ist beispielsweise, dass die jährliche Lohnsumme des Betriebs innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400 Prozent der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor dem Erbfall nicht unterschreitet. Die Lohnsummenregelung gilt nicht, wenn der Betrieb nicht mehr als drei Beschäftigte hat. Bei unter 16 Beschäftigten im Unternehmen sind die Lohnsummen Grenzen herabgesetzt. Mehr Details finden Sie im neuen Informationshandbuch 2017, das Ende Januar erscheint.